

Review

Papers relating to the foreign relations of the United States, with the annual message of the Presid...

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

3 page(s) (335 - 337)

Verfasser selbst in seinem Vorwort hervorhebt, ist das Werk gegenüber der I. Aufl. fast um  $\frac{1}{4}$  umfangreicher geworden. Eine größere Zahl von Abschnitten sind neu eingefügt: so § 287 a—d (p. 355 ff.), die von der drahtlosen Telegraphie, von der rechtlichen Natur des Meeresbodens und von dem event. Tunnel Dover-Calais handeln. Den Meeresboden hält er für res nullius, eine Auffassung, die in logischer Weise zur Bejahung einer Okkupationsmöglichkeit führt (p. 358/59). § 446 a behandelt den Casablanca-Fall, die §§ 476 a und 476 b (p. 524 ff.) den internationalen Prisenhof, der in Parallele gestellt wird mit einem zu schaffenden internationalen Court of Justice, wie ihn einige Staaten Mittelamerikas bereits seit 1907 in Carthago besitzen. Die wichtigsten Bestimmungen der neueren Staatsverträge sind teilweise in Anmerkungen wiedergegeben. Nicht ohne Interesse ist es, darauf hinzuweisen, daß dem Urteil des Haager Schiedsgerichts im Savakar-Fall in OPPENHEIM ein Verteidiger entstanden ist (p. 411), und daß er nach wie vor, unter Ablehnung des Urteils in der Neufundlandfischereifrage, an der Theorie der Staatsservituten festhält (p. 275).

Frankfurt a. M.

Dr. Strupp.

1. Papers relating to the foreign relations of the United States, with the annual message of the President transmitted to Congress, December 8, 1908. Washington, Government Printing Office 1912.
2. Berichte des russischen Ministeriums des Auswärtigen (ИЗВѢСТІЯМИНИСТЕРСТВАИНОСТРАННЫХЪДѢЛЪ). Petersburg 1912.

Die in so überaus dankenswerter Weise von der Regierung der Vereinigten Staaten zusammengestellten und durch ihre Veröffentlichung allen am Völkerrecht Interessierten zugänglich gemachten „Papers relating to the Foreign Relations of the United States“ liegen nunmehr für das Jahr 1908 vor. Man findet in ihnen außer den Verträgen aus dem Jahr 1908, an denen die Vereinigten Staaten beteiligt waren (ich weise nur hin auf den bedeutsamen „Treaty between the United States and Great Britain relating to fisheries in the waters of the United States and Canada — S. 379 ff.; den Notenwechsel zwischen Japan und den Vereinigten Staaten über die Verhältnisse im äußersten Osten — S. 510 ff., und die im Jahr 1908 von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Schiedsgerichtsverträge), auch die wichtige Jahresbotschaft des Präsidenten und Dokumente zu mehr oder weniger bedeutsamen Fragen der amerikanischen Politik. Bei der Durchsicht des Bandes habe ich erneut tiefes Bedauern darüber empfunden, daß die aus dem Jahre 1876 datierenden Bemühungen FRANZ VON HOLTZENDORFFS und anderer Völkerrechtsgelahrten, so v. MARTITZ', die darauf abzielten, eine Sammelstelle für alle nicht geheimen völkerrechtlichen Abkommen zu schaffen und deren Publikation durch das Büro zu ver-

anlassen, wirkungslos geblieben sind<sup>1 2</sup>. Als ein bedeutsamer Fortschritt muß es indessen freudig begrüßt werden, daß neuerdings die russische Regierung, wie schon früher die Venezuelas, sich entschlossen hat, eine Zusammenstellung von völkerrechtlich bedeutsamen Urkunden zu veranstalten. Es sind in diesem Jahre bereits drei Hefte dieser Sammlung erschienen, in der man eine Reihe höchst wichtiger Abkommen im Originaltext abgedruckt findet. Unter ihnen befinden sich neben andern auch solche Verträge, an denen Rußland nicht als Kontrahent beteiligt war, z. B. der deutsch-schwedische und der deutsch-japanische Handelsvertrag von 1911 (Heft 3, S. 39 ff. bzw. 57 ff.). Viel wichtiger noch sind die sonstigen völkerrechtlichen Dokumente, die in den Heften vereinigt sind. Ich erwähne ganz besonders die Verhandlungen zu dem bekannten russisch-chinesischen Konflikt vom Frühjahr 1911, die manches neue Material für eine geschichtliche Behandlung der Mongoleifrage erbringen, weiter die hochbedeutsamen Dokumente zur Spitzbergenfrage, die ja bekanntlich soeben ihrer Lösung entgegengeht (Annex 83 Seiten). Bedauerlich ist nur, daß die Mehrzahl der Urkunden, soweit sie nicht Verträge sind, in russischer Sprache wiedergegeben werden, so daß die Beschäftigung mit ihnen einem sehr engen Kreis vorbehalten bleiben wird. (Ich selbst habe sie mir nur teilweise auf dem Wege einer Uebersetzung zugänglich machen können.) Vielleicht entschließt sich die russische Regierung in Zukunft dazu, diese Urkunden auch in französischer Uebersetzung herauszugeben und dadurch ihre Benutzbarkeit wesentlich zu erhöhen.

Die beiden eben besprochenen Publikationen lassen es hoffen, daß

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Verhandlungen des Instituts: *Annuaire* VII 285; VIII 232; X 246; XI 321; XII 252, 257. Das *Memoire v. MARTITZ'* ist abgedruckt *Revue de droit international* XVIII p. 168. Der „Wunsch“ vom 11. September 1885 hatte folgenden Wortlaut: „L'Institut de droit international exprime le voeu que les hauts gouvernements des divers Etats veuillent bien prendre soin de faire recueillir et publier dans des collections particulières, soit officiellement, soit en encourageant et favorisant les entreprises d'hommes competents, les traités et actes internationaux conclus et faits par eux, dont la publication ne serait pas interdite par des saisons d'Etat ou par des convenances politiques. L'Institut désire, en outre, que ces publications soient faites aussi générales et complètes que possible, pour qu'elles puissent offrir à la science du droit international la connaissance parfaite et exacte des relations de droit actuellement en vigneus entre les divers Etats“.

<sup>2</sup> Das in der Sitzung des Instituts vom 7. September 1892 beschlossene, aus 12 Artikeln bestehende „*Projet d'une convention pour la création d'une Union internationale pour la publication des traités conclus par les puissances*“ am 7 accéderont, siehe *Annuaire* XII 252.

auch diejenigen Staaten, die bisher noch nicht von sich aus völkerrechtliche Dokumente amtlich gesammelt und herausgegeben haben, mit der Zeit sich zu diesem wichtigen Schritt entschließen und zu diesem Zweck wenigstens eine Sammelstelle im Inlande schaffen werden, die auch dazu berufen sein würde, in einschlägigen Fragen dem Völkerrechtsgelehrten offizielle Auskunft zu erteilen, nach dem Vorbilde des dem Auswärtigen Amte angegliederten *office de législation étrangère*<sup>3</sup>, das von der französischen Regierung vor nicht zu langer Zeit ins Leben gerufen worden ist.

Dr. Karl Strupp.

---

**Wilhelm Riecker**, Die Entschädigung unschuldig Verhafteter und Bestrafter. Zugleich ein Beitrag zur Reform. Tübingen. Druck und Verlag von Gg. Schnürlein 1911. S. 62.

Diese Untersuchung nimmt ihren Ausgangspunkt von der geschichtlichen Entwicklung des Problems und schreitet hierauf zu einem Versuche der Gewinnung des seiner Eigenart entsprechenden Lösungsprinzipes. Der Verfasser verwirft den Gesichtspunkt der Haftung des Staates für schuldhaftes Handeln und läßt ausschließlich den der *aequitas* gelten, die zwar im Falle der unschuldig erlittenen Bestrafung, nicht aber in gleich zwingender Weise im Falle der gesetzmäßig verhängten, also gerechtfertigten Untersuchungshaft des zuletzt frei ausgehenden Verdächtigen zutrefte. Diese allgemeine Erörterung bildet die Einleitung zu einer Exegese der beiden deutschen Reichsgesetze vom 20. Mai 1898 und vom 14. Juli 1904, welche von einer zwangsweisen Einschachtelung des Rechtsinstitutes unter eine bestehende Kategorie absieht und ausschließlich rationellen und praktischen Lösungen zustrebt. Nur den einen theoretischen Exkurs gönnt sich der Verfasser, daß er die publizistische Natur des Entschädigungsanspruchs darzutun versucht. Eine neuere literarische Strömung ist gegen die Scheidung des Rechts in Privat- und in öffentliches Recht gerichtet. Indes wird ihn die praktische Jurisprudenz festhalten müssen, solange er die materielle Gesetzgebung und die Organisationsgesetzgebung beherrscht. Was der Verfasser in der besprochenen, mit einer reichhaltigen Literaturübersicht versehenen Abhandlung bietet, ist knapp, klar und zum größten Teil auch überzeugend.

Dr. Friedrich Tezner, Wien.

---

**E. Girisch**, Dr. jur. **H. Hellmuth** und **H. Pachelbel**, Handwörterbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts. München 1912.

Wer bisher Veranlassung hatte, auf dem Gebiete des bayerischen Staatskirchenrechtes praktisch tätig zu sein, wird eine empfindliche Lücke in der zur Verfügung stehenden Literatur gefühlt haben. Denn einerseits sind in Bayern die einzelnen staatskirchenrechtlichen Materien bis aufs

---

<sup>3</sup> Darüber CLUNET, Journal de droit international privé, 1911, p. 720.